

Satzung

des Kreisverbandes

der Freien Wähler im Landkreis

Deggendorf (FW)

Satzung Freie Wähler Kreisverband Deggendorf

Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
Artikel 2	Verbandszweck und Ziele	3
Artikel 3	Mitgliedschaft	4
Artikel 4	Mitgliedsbeiträge	5
Artikel 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Artikel 6	Organe	6
Artikel 7	Der Kreisvorstand	6
Artikel 8	Die Mitgliederversammlung	7
Artikel 9	Protokolle	8
Artikel 10	Vertretung, Eintragung.....	9
Artikel 11	Aufstellung von Bewerbern für die Kreistagswahl und eines Landratskandidaten	9
Artikel 12	Auflösung des Kreisverbandes	10
Artikel 13	Inkrafttreten.....	11

Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der FW FREIE WÄHLER Kreisverband Deggendorf ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Deggendorf.
- 2) Er trägt den Namen: FW FREIE WÄHLER im Landkreis Deggendorf e.V. und hat seinen Sitz in Deggendorf.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Kurzbezeichnung lautet: FW FREIE WÄHLER
- 5) Der Kreisverband ist Mitglied im Landesverband der Freien und Unabhängigen Wähler Bayern (Kurzform: FW Freie Wähler Landesverband Bayern e.V.).

Artikel 2 Verbandszweck und Ziele

- 1) Zweck des Verbandes ist die
 - a. Mitwirkung an der politischen Willensbildung insbesondere durch regelmäßige Teilnahme an den Wahlen zu den politischen Körperschaften auf Landkreisebene,
 - b. Organisatorische Unterstützung der FW-Ortsverbände sowie der Einzelmitglieder.
- 2) Ziele sind
 - a. Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen,
 - b. gemeinsame Aufgabenlösung,
 - c. Einflussnahme auf die politische Willensbildung im Landkreis Deggendorf,
 - d. die Verwirklichung sachbezogener, parteipolitisch neutraler und nicht an Ideologie und Gruppenegoismus orientierter Politik.
- 3) Der Verband verfolgt seine Ziele im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 4) Der FW FREIE WÄHLER Kreisverband Deggendorf wirkt als Alternative zu den Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern enthaltenen Grundwerte auf Kreisebene mit.
- 5) Der FW FREIE WÄHLER Kreisverband Deggendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn; Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Kreisverbandes sind diejenigen, die durch Beitrittserklärungen und Aufnahme dem Kreisverband beigetreten sind.
- 2) Mitglied des FW FREIE WÄHLER Kreisverbandes Deggendorf kann jeder deutsche Staatsangehörige sein, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jeder bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, der seinen Wohnsitz im Kreis Deggendorf hat.
- 3) Die Mitglieder müssen die Ziele der FW FREIEN WÄHLER Kreisverband Deggendorf anerkennen, sollen dies durch die Mitgliedschaft in einem Ortsverein der „FW - FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e. V.“ bestätigen und dürfen keiner Partei angehören.
- 4) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Mitglieder eines Ortsvereines der FW FREIEN WÄHLER aus dem Gebiet des Landkreises Deggendorf werden gleichzeitig Mitglieder des Kreisverbandes, ohne dass es hierzu eines eigenen Aufnahmeantrages bedarf. Dies gilt nicht, wenn das Ortsvereinsmitglied die Mitgliedschaft gegenüber dem Ortsverein ausdrücklich auf die Mitgliedschaft im Ortsverein beschränkt. Die Mitglieder sind bei der Aufnahme in einen Ortsverband über die Mitgliedschaft im Kreisverband zu belehren.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.
- 6) Die Aufnahme soll insb. abgelehnt werden, wenn der Antragsteller
 - a. nicht wahlberechtigter Einwohner Bayerns oder der EU ist,
 - b. keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele der FW FREIE WÄHLER Bayern bietet bzw. deren Ansehen schadet,
 - c. gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder die freiheitlich demokratische Grundordnung im Staate zu stören versucht.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Auflösung eines Ortsvereines hat keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Kreisverband.
- 8) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- 9) Der Ausschluss ist nach den unter (6) genannten Gründen möglich.
- 10) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen Mitglieds. Gegen den schriftlich zu erteilenden Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim

Satzung Freie Wähler Kreisverband Deggendorf

Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.

- 11) Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- 12) Mitglieder des Kreisverbandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein in dessen Auftrag entstanden sind und notwendig waren. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto und Telefon. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Reisekosten werden in Höhe der steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträge erstattet

Artikel 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Bei Mitgliedern, die einem Ortsverein der FW FREIE WÄHLER angehören, wird der Mitgliedsbeitrag in der Regel vom Ortsverein bezahlt. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 2) Die Mitgliedschaftsrechte leben nach der ersten Beitragszahlung erstmals auf; sie ruhen, wenn mit Ablauf des 30. April der Jahresbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt ist.
- 3) Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung des Kreisverbands mitzuwirken,
 - a. durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen des Kreisverbandes,
 - b. durch Beteiligung an der Aufstellung der Kandidaten,
 - c. durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a. die Grundsätze und die Leitlinien des Kreisverbandes anzuerkennen,

Satzung Freie Wähler Kreisverband Deggendorf

- b. öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb des Kreisverbandes oder zwischen den Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
 - c. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
 - d. den Beitrag pünktlich zu entrichten.
- 3) Bei Wahlen bei Aufstellungsversammlungen bestimmt sich das aktive und passive Wahlrecht zusätzlich nach den gesetzlichen Anforderungen.

Artikel 6 Organe

- 1) Die Organe des Kreisverbandes Deggendorf sind:
- a. der Kreisvorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

Artikel 7 Der Kreisvorstand

- 1) . Der Kreisvorstand besteht aus:
- a. dem Kreisvorsitzenden
 - b. drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Pressewart
 - f. vier Beisitzern
 - g. dem Vorsitzenden der JUNGEN FREIEN WÄHLER Kreisgruppe Deggendorf
- 2) Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung für regelmäßig 3 Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt er im Amt.

Innerhalb der auf jede Kreistagswahl folgenden 9 Monate hat die Neuwahl des Kreisvorstands zu erfolgen. Gegebenenfalls verkürzt oder verlängert sich deswegen die Amtszeit. Die Wahlperiode darf 4 Jahre nicht überschreiten.

Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, übernimmt auf Beschluss des Kreisvorstandes eines der übrigen Kreisvorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit eines nachgewählten Kreisvorstandsmitgliedes dauert nur bis zum Ende der Amtszeit der regulär gewählten Vorstandsmitglieder.

Satzung Freie Wähler Kreisverband Deggendorf

- 3) Der Kreisvorsitzende ist das ausführende Organ des Kreisverbandes. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und trifft seine Entscheidungen im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 500,- € sind für den Verband nur bindend, wenn der Vorstand zugestimmt hat oder genehmigt.
- 4) Der Vorstand wird durch die Kreisräte der FW-FREIE WÄHLER Fraktion im Kreistag, die FW-Bürgermeister des Landkreises und die jeweiligen Vorsitzenden der Ortsverbände der FW Freie Wähler ergänzt. Sie bilden zusammen mit dem Kreisvorstand den erweiterten Vorstand und sollen den Kreisvorstand beraten und bei der Beschlussfassung unterstützen.
- 5) Vorstandssitzungen und erweiterte Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens drei Kreisvorstandsmitglieder dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter einer der Kreisvorsitzenden.

Artikel 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Zuständigkeit, Einberufung, Beschlussfähigkeit
 - a. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan des Kreisverbandes. Sie kann Aufgaben auf den Kreisvorstand übertragen. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder oder die Mehrheit der erweiterten Kreisvorstandsschaft die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung beantragt. Die Einladung erfolgt durch den 1. Kreisvorsitzenden; ist dieser verhindert, können zwei weitere Kreisvorstandsmitglieder gemeinsam eine Mitgliederversammlung einberufen.
 - b. Die Einladungen erfolgt durch Veröffentlichung in den Lokalausgaben der Passauer Neuen Presse und der Zeitungsgruppe Straubinger Tagblatt / Landshuter Zeitung, die im Landkreis Deggendorf verbreitet werden. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Veröffentlichung hat einem Vorschlag über die Tagesordnung zu enthalten und kann hinsichtlich der Einzelheiten der Tagesordnung sowie weiterer Anlagen auf die Homepage des Kreisverbandes Bezug nehmen. Die Versammlung beschließt über die Tagesordnung.
 - c. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen worden ist
- 2) Wahlen, Abstimmungen und Stimmrecht
 - a. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen haben nach den allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen der Bundesrepublik

Satzung Freie Wähler Kreisverband Deggendorf

Deutschland zu erfolgen. Minderjährige haben bei der Aufstellung von Bewerbern für die Kreistagswahl oder eines Landratskandidaten kein Stimmrecht.

- b. Außer der Wahl des Kreisvorsitzenden und seiner Stellvertreter können Wahlen und Abstimmungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch offen stattfinden. Beschlüsse werden nur auf Antrag eines Mitgliedes geheim gefasst.
 - c. Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - d. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden. Die Entscheidung, dass innerhalb einer Amtsperiode des Vorstandes Neuwahlen stattfinden sollen, kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit zur nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - e. Ein Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
 - f. Über Anträge auf Auflösung des Kreisverbandes darf nur entschieden werden, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist.
 - g. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 3 Tage vor der Versammlung beim Kreisvorsitzenden eingereicht werden. Ein mündlicher, während der Mitgliederversammlung gestellter Antrag muss behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Zustimmung erteilt.
- 3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a. Jahresbericht des Kreisvorsitzenden
 - b. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - c. Entlastung des Kreisvorstandes
 - d. Soweit erforderlich:
 - i. Wahl des Kreisvorstandes oder Ergänzungswahlen zum Kreisvorstand,
 - ii. Wahl von zwei Rechnungsprüfern

Artikel 9 Protokolle

- 1) Die Organe haben über alle Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 2) Die Protokolle müssen mindestens Ort, Datum, Tagesordnung, Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie sind aufzubewahren.

Artikel 10 Vertretung, Eintragung

- 1) Der FW FREIE WÄHLER Kreisverband Deggendorf ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Der FW FREIE WÄHLER Kreisverband Deggendorf wird nach außen durch seinen Vorsitzenden und die drei stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Artikel 11 Aufstellung von Bewerbern für die Kreistagswahl und eines Landratskandidaten

- 1) Die Wahlbewerber werden nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in geheimer Abstimmung gewählt. Gegebenenfalls sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen einige Mitglieder nicht aktiv oder passiv wahlberechtigt.
- 2) Zuständig für die Nominierung einer Liste zur Kreistagswahl und eines Landratskandidaten ist eine Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist bei der Einladung als Aufstellungsversammlung zu betiteln. Die gesetzlichen Fristen und Formen für die Beschlussfähigkeit einer Wahlversammlung sind zu beachten.
- 3) Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge sind sowohl der Kreisvorsitzende als auch seine Stellvertreter zuständig.
- 4) Die Nominierung eines Landratskandidaten und die Aufstellung der Liste für die Kreistagswahl können in getrennten Wahlversammlungen erfolgen.
- 5) Der Leiter der Aufstellungsversammlung wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6) Über die Bewerber für Listenplätze und Reservelistenplätze kann einzeln oder in Blockweise abgestimmt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes ist über jeden Listenplatz einzeln abzustimmen. Bei allen Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Nominierung ist ein Beschluss herbeizuführen, ob die Reserveplätze einem bestimmten Listenplatz zuzuordnen sind oder ob der Reservekandidat allgemein als Listennachfolger nachrückt.

Artikel 12 Auflösung des Kreisverbandes

- 1) Bei Auflösung des FW FREIE WÄHLER Kreisverband Deggendorf ist das restliche Vermögen dem Bildungswerk für Kommunalpolitik Bayern e. V. zuzuführen.

Artikel 13 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.11.2010 in Plattling beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung des Kreisverbandes.

Plattling, 25.11.2010

.....
Vereinsvorsitzender

.....
Stellv. Vereinsvorsitzender

.....
Stellv. Vereinsvorsitzender

.....
Stellv. Vereinsvorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Kassenwart

.....
Pressewart

.....

.....